

**Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule) während der Corona-Pandemie
(COVID-19-Promotionsordnung Maturitäts- und Fachmittelschule)**

vom 27. April 2020

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 sowie Art. 70 Abs. 1 Schulgesetz vom 27. April 1981 und § 54 Abs. 1 lit. a Schuldekret vom 27. April 1981,

verordnet:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule) für das Schuljahr 2019 / 2020 in Abweichung von der Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Promotionen und Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler der Maturitätsschule sowie über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Schaffhausen (Promotions- und Maturitätsverordnung) vom 12. Dezember 1996 und von der Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule sowie über den Abschluss mit Fachmittelschulausweis oder mit Fachmaturität (FMS-Verordnung) vom 24. Januar 2007.

² Sie hat Gültigkeit für die Abteilungen der Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule), an denen der Präsenzunterricht erst ab dem 8. Juni 2020 wieder vollumfänglich aufgenommen werden kann.

§ 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, für die Schülerinnen und Schüler nachteilige Konsequenzen infolge der die Schulen betreffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu vermeiden.

II. Zeugnisse und Beurteilungen

§ 3 Zeugnis

¹ Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres 2019 / 2020 ein Zeugnis.

² Die Beilage weiterer Formulare oder Berichte ist untersagt.

§ 4 Ausstellung Zeugnis 1. und 2. Klassen Maturitätsschule und 1. Klassen Fachmittelschule

¹ Bei den 1. und 2. Klassen der Maturitätsschule sowie den 1. Klassen der Fachmittelschule enthält das Zeugnis keine Noten.

² Das Zeugnis weist die Dauer des Fernunterrichts aus und bestätigt den Besuch der Fächer.

³ Bei Fächern, die im Schuljahr 2020 / 2021 nicht mehr unterrichtet werden und am Ende des Schuljahres 2019 / 2020 nicht benotet werden dürfen, werden die Noten im Zeugnis des ersten

Semesters des Schuljahres 2020 / 2021 ausgewiesen. Sie basieren auf den Leistungen des Schuljahres 2019 / 2020.

§ 5 Ausstellung Zeugnis 3. Klassen Maturitätsschule und 2. Klassen Fachmittelschule

Bei den 3. Klassen der Maturitätsschule und den 2. Klassen der Fachmittelschule enthält das Zeugnis Noten.

² Das Zeugnis weist die Dauer des Fernunterrichts aus.

III. Promotion

§ 6 Promotion 1. und 2. Klassen Maturitätsschule und 1. Klassen Fachmittelschule

¹ Die Promotion erfolgt am Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2020 / 2021.

² Massgebend sind die Leistungen des zweiten Semesters des Schuljahres 2019 / 2020 und jene des ersten Semesters des Schuljahres 2020 / 2021.

§ 7 Promotion 3. Klassen Maturitätsschule und 2. Klassen Fachmittelschule

¹ Die Promotion erfolgt am Ende des Schuljahres 2019 / 2020.

² Massgebend sind die Leistungen des Schuljahres 2019 / 2020. Die Promotion richtet sich nach den §§ 22 ff. der Promotions- und Maturitätsverordnung sowie den §§ 21 ff. der FMS-Verordnung.

§ 8 Promotion 4. Klassen Maturitätsschule und 3. Klassen Fachmittelschule

Die Zeugnisse am Ende der 4. Klasse der Maturitätsschule und am Ende der 3. Klasse der Fachmittelschule haben keine Promotionswirkung. Die Promotionskonferenz bestätigt die Noten auf dem Zirkularweg.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt bis Ende Schuljahr 2019 / 2020.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. April 2020

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Sekretär:
Roland Moser